



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

10. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 28.02.2007

Nummer 4

Inhalt:

- Richtlinie der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel zur Verwendung der Studienbeiträge

S. 3

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Richtlinie der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel zur Verwendung der Studienbeiträge

Bekanntmachung des Präsidiumsbeschlusses der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 01.02.2007

Aufgrund § 11 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2006, hat das Präsidium der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 01.02.2007 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel zur Verwendung der Studienbeiträge

Gemäß § 11 Abs. 1 NHG erheben die Hochschulen von Studierenden in den grundständigen Studiengängen sowie in den Masterstudiengängen im Rahmen von konsekutiven Studiengängen für das **lehrbezogene fachliche Leistungsangebot** der Lehreinheiten in **zentralen Einrichtungen** sowie für **Lehr- und Lernmaterialien** Studienbeiträge.

In Satz 5 und 6 heißt es: „Die Einnahmen hat die Hochschule einzusetzen, um insbesondere das **Betreuungsverhältnis** zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, **zusätzliche Tutorien** anzubieten und die **Ausstattung der Bibliotheken** sowie der **Lehr- und Laborräume zu verbessern**. Sofern aus den Einnahmen **zusätzliches Lehrpersonal** finanziert wird, darf dieses nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, **die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen.**“

Das Präsidium geht davon aus, dass ab 2007 Studienbeiträge in Höhe von 5 Mio. Euro der Hochschule zur Verfügung stehen. Die Mittel sind für zentrale Maßnahmen, die der HPIK vom Präsidium vorgeschlagen werden und für Maßnahmen innerhalb der Fachbereiche zur Verbesserung der Studienbedingungen zu verwenden. Für die Planung der zentralen Maßnahmen steht ein Vorwegabzug von **bis zu 1,5 Mio. Euro** zur Verfügung. Die Planung der zentralen Mittel erfolgt unter Beteiligung der Senatsarbeitsgruppe Studienbeiträge.

Von den verbleibenden Mitteln werden 15% zentral durch die Hochschulleitung verwaltet, die restlichen 85% stehen den Fakultäten/Fachbereichen zur Verfügung.

Die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel werden vom Präsidium nach Anhörung der Haushalts- und Planungskommission jeweils für ein Jahr festgelegt.

Die Verteilung der Mittel für die Fakultäten/Fachbereiche erfolgt entsprechend der Studierendenzahlen. Basis ist die Zahl der Studierenden in einer Fakultät/einem Fachbereich entsprechend der Hochschulstatistik des vorhergehenden Wintersemesters abzüglich der Zahl der Weiterbildungsstudierenden sowie der Betragbefreiungen für die Praxissemester.

Die Langzeitstudierenden und die Beitragsbefreiten aus sozialen Gründen werden bei der Mittelverteilung berücksichtigt.

Die Fakultäten und Fachbereiche müssen dem Präsidium vorab bis 01.04. des laufenden Jahres eine Ausgabeplanung über die Verwendung der Budgets vorlegen und somit die Freigabe beantragen. Die Budgetfreigabe durch den hauptamtlichen Vizepräsidenten entfällt, wenn mit der Fakultät/dem Fachbereich eine Zielvereinbarung mit entsprechenden Vereinbarungen abgeschlossen ist.

Die Studierenden sind bei der Festlegung der Mittelverwendung angemessen zu beteiligen. Die Beteiligung ist zu dokumentieren.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist eine Gegenüberstellung von Soll und Ist zu erstellen und dem Präsidium zuzuleiten. Die Dokumentation soll ein einfacher Drittmittelverwendungsnachweis sein (Muster wird zur Verfügung gestellt).

Grundsätzlich sollten aus Studienbeiträgen nur Maßnahmen finanziert werden, die befristet bzw. einmalig sind, d. h. dauerhafte Haushaltsbelastungen aus Studienbeiträgen sind zu vermeiden.

Nicht verausgabte Budgets, abzüglich konkreter, verabschiedeter Planungen, fließen im Jahresabschluss in die „Sonderrücklage Studienbeiträge“ und stehen auf Antrag für die Verwirklichung von größeren Maßnahmen zur Verfügung. Über die Verwendung entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Haushalts- und Planungskommission.

Beispiele für die Verwendung der Mittel

Der Gesetzgeber hat sich zur Verwendung der Studienbeiträge nur sehr allgemein geäußert. Es stellt sich demnach die Frage, was alles unter das lehrbezogene fachliche Leistungsangebot subsumiert werden kann. Bei allen Überlegungen muss das Ziel der Verbesserung der Studienbedingungen im Vordergrund stehen. Gerade zu Beginn der Einführung der Studienbeiträge ist darauf zu achten, dass für die Studierenden sehr schnell eine tatsächliche Verbesserung ihrer Studienbedingungen erkennbar wird (**quick wins**).

Folgende Maßnahmen aus Studienbeiträgen sind denkbar:

Aufwandsart	dezentral	zentral
studienvorbereitende Maßnahmen:		
kostenfreie Angebote für Studienanfänger (Vorkurse, Zeitmanagement, Prüfungsvorbereitung)	x	x
Einsatz studentischer Hilfskräfte als "Starthelfer" (inkl. Schulungen für "Starthelfer")	x	
Betreuung während des Studiums:		
Verbesserung der zentralen Studienberatung		x
Verbesserung der individuellen Betreuung durch FB und SSC (z.B. Studienorganisation, Prüfungsorganisation, Karriereplanung, ...)		x
Verbesserung des Betreuungsverhältnisses zwischen Dozenten und Studenten (Einstellung zusätzlicher Mitarbeiter / HiWi's)	x	
zusätzliche Unterstützungsangebote:		
Leistungsstipendien (gem. §3 Nr. 8)	x	
Einrichtung zusätzlicher Tutorien bei hohen Durchfallquoten	x	
doppelte Veranstaltungen, Wiederholung von Prüfungen (d. h. Einstellung weiterer Dozenten)	x	
Angebote für schwächere Studierende (Grundstudium) (z.B. Stützkurse, Online-Angebote, ...)	x	
Angebote für leistungsstarke Studierende (z.B. Einbindung in Forschungsvorhaben, Vorbereitung auf Masterprogramme, ...)	x	
Förderung studentischer Projekte (z.B. Formula student, Hochschulchor, Technik-Referat, ...)		x
Internationalisierung:		
Angebote für ausl. Studierende (z.B. individuelle Betreuung, Patenschaften,...)		x
Erweiterung des Fremdsprachenangebotes		x

Verbesserung der Ausstattung / Räumlichkeiten:		
Anmietung neuer Räumlichkeiten (Exer / WOB)		x
Verbesserung der Lehr- und Laborräume (qualitativ u. quantitativ)	x	
Verbesserung der Laborausstattung	x	
Schaffung von zusätzlichen stud. Arbeitsräumen	x	x
Maßnahmen der Bibliothek:		
Erweiterung der Öffnungszeiten		x
Erweiterung des Bücheretats / -bestandes	x	x
Maßnahmen des Rechenzentrums:		
Erweiterung der Sprechzeiten (-> Personal)		x
Erweiterung des Beratungsangebotes		x
zusätzliche studentische Arbeitsplätze / Notebooks	x	x
höhere Druckkontingente für die Studierenden		x
zusätzliche Lehrangebote:		
Erweiterung des Wahlpflichtkurs-Angebotes	x	
Erweiterung des überfachlichen Angebots (Studium Generale)		x
Angebot von Exkursionen	x	
Betreuung bei Abschluss des Studiums:		
Verbesserung der Beratung beim Übergang von Studium in den Beruf (z.B. Career-Service, Alumnibetreuung)	x	x
Verbesserung des Hochschullebens		
Förderung der Kita-Versorgung für Studierende mit Kind		x
Kulturangebote (Unterstützung des Studierendenkinos)		x
Erweiterung des Sportangebots (Kooperationen mit Sportvereinen)		x

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in Kraft.

* Richtlinienerstellung durch Präsidium noch erforderlich